

Elektra Grub SG

Anhang 01.03

Baustromanschluss

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11. 2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

[Elektra- und Wasserkorporation Grub SG](#)

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Baustromanschluss

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Das EWG SG ist in jedem Fall zu informieren. Durch das EWG SG werden weder Baustromverteiler noch Netzkabel geliefert und / oder eingerichtet. Das EWG SG liefert einen Netzanschluss mit einem Anschlusskasten (siehe Abbildung 1) oder einem Verteiler (siehe Abbildung 2) inklusive Zähler für die Dauer der befristeten Anlagen. Die rechtliche Grundlage für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall gemäss NIV [1] und TAB [2] einzuhalten.

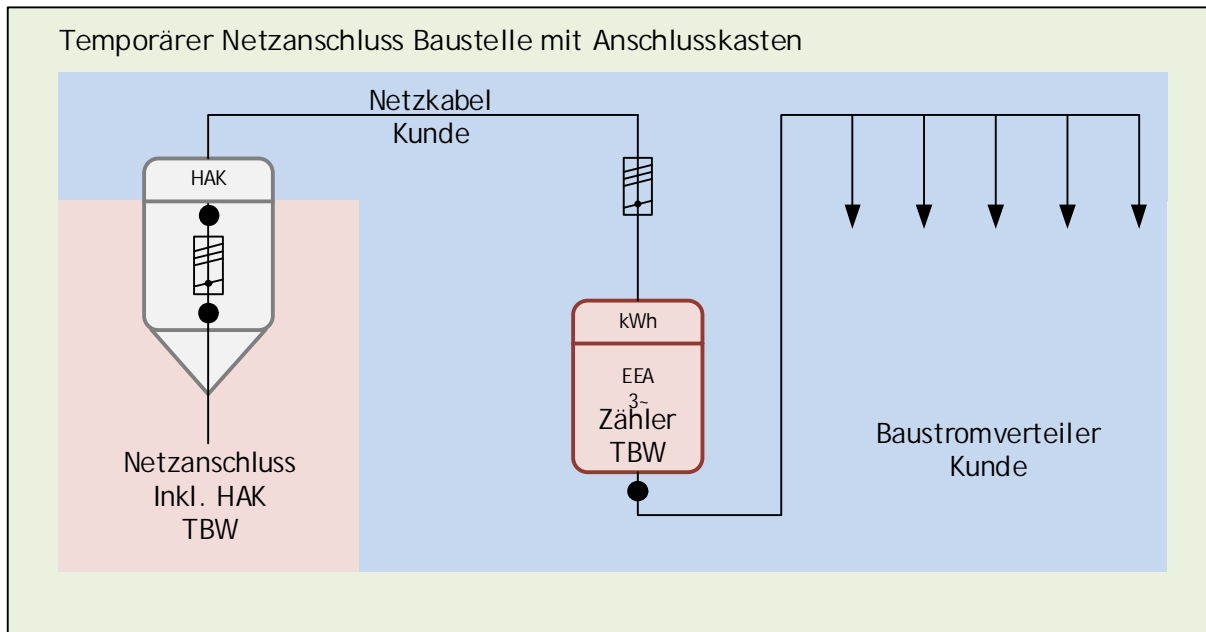


Abbildung 1: Temporärer Netzanschluss mit Anschlusskasten

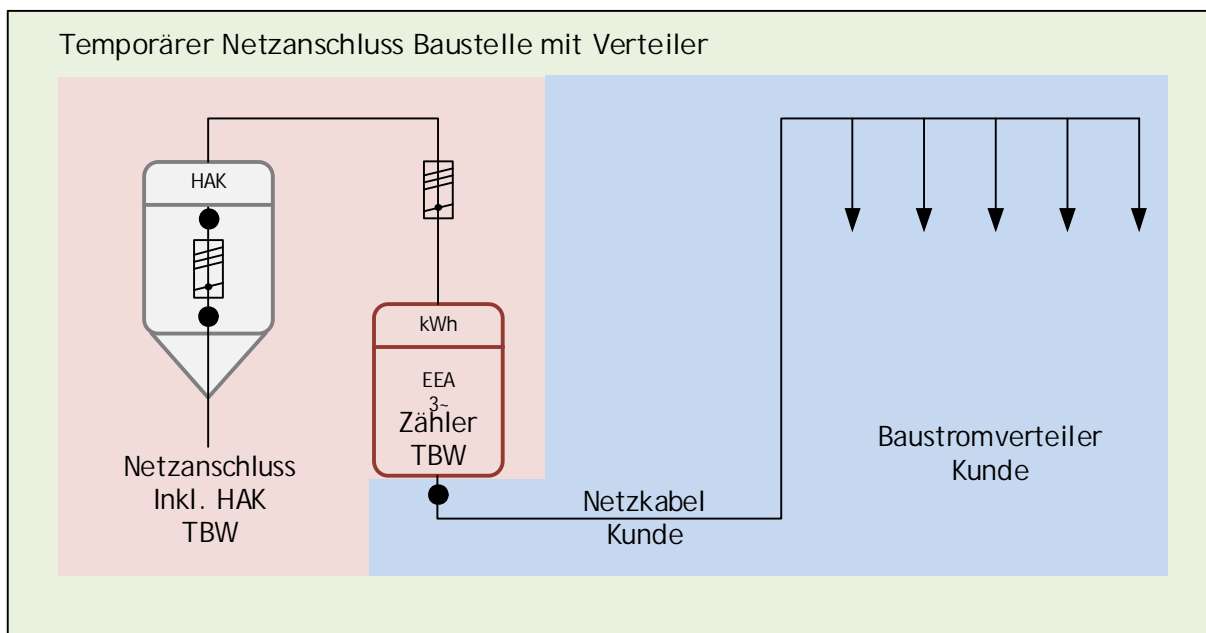


Abbildung 2: Temporärer Netzanschluss mit Verteiler

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

www.ewgrubsg.ch

info@ewgrubsg.ch

Rechtliche Grundlagen

Es gelten die technischen und gesetzlichen Richtlinien des Bundes und des EWG SG:

Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen beim konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen oder dem Installationsinhaber.

Zeitliche Befristung

Temporäre Netzanschlüsse dürfen während maximal 2 Jahren betrieben werden. Nach Ablauf der Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt.

Bezugsberechtigte Leistung

Der Kunde vereinbart mit dem EWG SG die für den zeitlich befristeten Netzanschluss benötigte Anschlussleistung. Anhand dieser Bezugsberechtigten Leistung bestimmt das EWG SG den Standort der Netzanschlussstelle.

Ausführung des temporären Netzanschlusses

Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Inbetriebnahme Termin bei der EWG SG bestellt werden.

Die EWG SG erstellen den Netzanschluss gemäss Abbildung 1 bzw. Abbildung 2

Das Bauprovisorium mit dem dazugehörigen Netzkabel wird durch ein vom Kunden beauftragtes konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlussstelle angeschlossen, gemäss NIV [1] geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallations-unternehmen übergibt dem EWG SG innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.

Nach Installation des Baustromverteilers hat gemäss NIV [1] eine unabhängige Abnahmekontrolle der elektrischen Baustelleninstallation durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen. Der Eigentümer oder dessen Vertreter gibt dies in Auftrag und stellt dem EWG SG den erforderlichen Sicherheitsnachweis mit Abnahmekontrolle zu.

Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen

Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen gemäss EN 50160 in das Verteilnetz des EWG SG. Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch das EWG SG ausgeführt.

Falls der Verursacher den Leistungsbezug über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstandene Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

Quellverzeichnis

- [1] SR 734.27, *Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)*, Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [2] WVCH, *Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichieranlagen an das Niederspannungsnetz)*, Stand 2021: www.strom.ch.